

Coronavirus ▶ Handlungsempfehlungen Vereine und Betriebe ab 12. März 2021



Die Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nieders. Corona-Verordnung) ermöglicht grundsätzlich die Ausübung des Pferdesports auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen (§ 10.1.7 und § 2 Abs.4) (vorbehaltlich von Vorgaben der Landkreise ▶ Gesundheitsämter) und im öffentlichen Raum.

Die nachstehenden Handlungsempfehlungen wurden erstellt auf der Grundlage der von der Nieders. Staatskanzlei am 12.03.2021 freigegebenen FAQ Sport.

1) Wo ist die Ausübung von Sport möglich ?

• Die Sport-Ausübung ist sowohl im öffentlichen Raum als auch auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen erlaubt. Dies bedeutet, dass grundsätzlich sowohl in geschlossenen Räumen (z.B. einer Reithalle) als auch unter freiem Himmel Pferde-Sport betrieben werden kann. Zahlenmäßige Begrenzungen ergeben sich aus den Vorschriften der Nieders. Corona-VO § 2 Abs.1 und 4 (Kontaktbeschränkungen) und § 10 Abs.1 Nr. 7 (Betriebsverbote bzw. Ausnahmeregelungen dazu). ▶ siehe dazu die nachfolgenden Hinweise unter 3) + 4)

2) Müssen die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen über ein Hygienekonzept verfügen ? (siehe hierzu ergänz. PSVHAN/PSVWES-Hinweise im Anhang)

- **JA.** Im Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus vorzusehen, die
 - ▶ 1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern (Anm.: Halle/Außenplatz, aber insbesondere Bereiche der Stallungen, Sattelkammern, Parkbereiche),
 - ▶ 2. der Wahrung des Abstandsgebotes dienen,
 - ▶ 3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen (Anm.; auch hier Bereiche der Zugänge Halle/ Außenplatz, Stallungen, Sattelkammern, Putzplätze),
 - ▶ 4. die Nutzung der sanitären Anlagen regeln,
 - ▶ 5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden (Anm.: u.a. auch Ausrüstung der Schulpferde), und von Sanitäranlagen sicherstellen und
 - ▶ 6. sicherstellen, dass Räume (Anm.: insbesondere Sanitäranlagen, Stallbereiche, Sattelkammern) möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden (Anm.: in den Hallen auch für jede nur mögliche erweiterte Durchlüftung sorgen).

3) Mit wie vielen Personen darf der Sport betrieben werden ?

• Sport darf auf/in öffentlichen und privaten Sportanlagen (d.h. auf Außenplätzen und in Reithallen) alleine oder mit insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten betrieben werden. Den zwei Haushalten zugehörige Kinder bis einschl. 14 Jahre werden nicht mit eingerechnet. (d.h., hier ist z.B. ein individuelles Einzel-Training unter Leitung eines Trainers möglich).

Liegt die regionale **Inzidenz unter 35**, dürfen die betreffenden Landkreise/kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung Zusammenkünfte von höchstens 10 Personen aus höchstens 3 Haushalten zulassen, wobei diesen Haushalten zugehörige Kinder bis einschl. 14 Jahren nicht einzurechnen sind – diese Lockerungsregelung gilt dann auch 1:1 für die Sportausübung auf/ in öffentlichen und privaten Sportanlagen (d.h. auf Außenplätzen und in Reithallen). (damit wäre dann hier z.B. auch individuelles Training von 2 Personen bzw. 2 Haushalten unter Leitung eines Trainers möglich)

Liegt die regionale **Inzidenz über 100** (§18a Hochinzidenzkommunen) gelten die Bestimmungen der Nieders. Corona-VO in der am 6. März gültigen Fassung, d.h. Individualsport darf auf/ in öffentlichen und privaten Sportanlagen alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands betrieben werden. (auch hier wäre dann z.B. individuelles Einzeltraining unter Leitung eines Trainers möglich).

- **Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen** ist zusätzlich **unter freiem Himmel** die Sportausübung von Kindern und Jugendlichen (kontaktlos & mit Kontakt) bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern u. Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen (ÜL/Trainer) zulässig.

Liegt die regionale Inzidenz über 100 (§18a Hochinzidenzkommunen) gelten die Bestimmungen der Nieders. Corona-VO in der am 6. März 2021 geltenden Fassung, d.h. diese Variante der möglichen Sportausübung ist dann **NICHT** zulässig.

- Das **nichtorganisierte Ausreiten im öffentlichen Raum** ist mit höchstens 5 Personen zulässig, die insgesamt höchstens zwei Haushalten angehören dürfen, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschl. 14 Jahren nicht einzurechnen sind.

Liegt die regionale **Inzidenz unter 35**, dürfen die betreffenden Landkreise/kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung Zusammenkünfte von höchstens 10 Personen aus höchstens 3 Haushalten zulassen, wobei diesen Haushalten zugehörige Kinder bis einschl. 14 Jahren nicht einzurechnen sind – diese Lockerungsregelung kann dann auch 1:1 für das nichtorganisierte Ausreiten im öffentlichen Raum zugrunde gelegt werden.

Liegt die regionale **Inzidenz über 100** (§18a Hochinzidenzkommunen) gelten die Bestimmungen der Nieders. Corona-VO in der am 6. März gültigen Fassung, d.h. das **nichtorganisierte Ausreiten im öffentlichen Raum** ist allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschl. sechs Jahren erlaubt.

4) Wie viele Personen dürfen sich insges. zeitgleich auf einer Sportanlage befinden?

- Was die Zahl der Sporttreibenden auf einer Sportanlage – in geschlossenen Räumen (Anm.: z.B. Reithalle) oder unter freiem Himmel (Anm.: z.B. Reitplatz/ Geländeplatz) – anbelangt, haben die Betreiberinnen und Betreiber von Sportanlagen in ihren Hygienekonzepten Maßnahmen vorzusehen, die die auf oder in einer Sportanlage befindliche Personenzahl je nach räumlicher Kapazität begrenzen und steuern.

Entscheidend ist, dass der Sport (in der Halle/auf den Plätzen) mit höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten (..die ja dann nicht den Kontaktbeschränkungs vorgaben unterliegen) betrieben wird. -

Kinder und Jugendliche dieser Haushalte bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren werden nicht eingerechnet. Sie dürfen zudem unter freiem Himmel in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern u. Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen (ÜL/Trainer) Sport mit Kontakt betreiben.

Gemeinsames Sporttreiben mehrerer Sportler bzw. mehrere Paare in einer Halle ist vor dem Hintergrund der damit verbundenen Gefahren allenfalls bei großen Abständen denkbar. Notwendig ist in jedem Fall ein so großer Abstand zu etwaigen weiteren Sporttreibenden, daß keinerlei Infektionsgefahr für gleichzeitig Mitsporttreibende besteht.

Anm.PSVHAN/PSWES: Wir empfehlen als grundsätzliche Berechnungsgrundlage für die mögliche Anzahl der Reiter-/Pferd-Paare auf einer Reitfläche: 200 qm/ Pferd. Wir empfehlen weiter, auf den Außenanlagen und in der Halle lizenzierte Trainer als Fachaufsicht (pferdegerechtes Training → Privat-u. Schulreiter) sowie zur Sicherstellung der Einhaltung der Kontaktbeschränkungs vorgaben und zahlenmäßigen Begrenzung der Sportler. Der Einsatz dieser Fachpersonen liegt im Verantwortungsbereich der Sportanlagen-Betreiber.

Liegt die regionale Inzidenz über 100 (§18a Hochinzidenzkommunen) gelten die Bestimmungen der Nieders. Corona-VO in der am 6. März gültigen Fassung, d.h. Individualsport darf auf/ in öffentlichen und privaten Sportanlagen alleine, zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands betrieben werden. Die Sonder-Regelung für Kinder/Jugendliche bis einschl. 14 Jahre (nicht wechselnde Gruppenzusammensetzungen von bis zu 20 Kinder/Jugendl. zuzüglich bis zu zwei betreuende Personen) ist dann nicht mehr zulässig.

5) Muss bei der Sport-Ausübung das Abstandsgebot eingehalten werden ?

- 1) Das Abstandsgebot muss bei der Sport-Ausübung von insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Haushalten + den diesen Haushalten zugehörigen Kinder bis einschl. 14 Jahren nicht eingehalten werden. Daher kann auch Individualsport mit Kontakt betrieben werden.

Liegt die regionale Inzidenz über 100 (§18a Hochinzidenzkommunen) gelten die Bestimmungen der Nieders. Corona-VO in der am 6.März 2021 geltenden Fassung, d.h. bei der Ausübung von Individualsport muss zu einer (1) weiteren Person bzw. zu Personen des eigenen Haushaltes kein Mindestabstand eingehalten werden.

PSVHAN/WES: Das Training eines Individualsportlers „Fahrsportler“ mit Beifahrer ist damit grundsätzlich immer möglich.

Das Training eines Individualsportlers „Einzelvoltigierer“ mit seinem Longenführer ist damit grundsätzlich immer möglich.

Liegt die regionale Inzidenz unter 35 und haben die betreffenden Landkreise/kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Landesgesundheitsamt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung Zusammenkünfte von höchstens 10 Personen aus höchstens 3 Haushalten zugelassen (wobei diesen Haushalten zugehörige Kinder bis einschl. 14 Jahren nicht einzurechnen sind), muß bei der Sportausübung das Abstandsgebot nicht eingehalten werden.

PSVHAN/WES: Das Training eines Individualsportlers „Fahrsportler“ mit 2 Beifahrern ist damit grundsätzlich möglich.

Das Training eines Volti - Duos mit seinem Longenführer ist damit grundsätzlich möglich.

- 2) Das Abstandsgebot muss bei der Sport-Ausübung unter freiem Himmel in einer öffentlichen oder privaten Sportanlage von Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschl.14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern

und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden Personen (ÜL / Trainern) nicht eingehalten werden.

Liegt die regionale Inzidenz über 100 (§18a Hochinzidenzkommunen) gelten die Bestimmungen der Nieders. Corona-VO in der am 6.März 2021 geltenden Fassung, d.h. diese Variante der möglichen Sportausübung ist NICHT zulässig.

- Zu 1+2): Das Abstandsgebot ist gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 der VO beim „Betreten der „Geräteräume und anderer Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial“ (also Sattelkammer, Hindernislager, Stallbereich) immer einzuhalten!

6) Muss während d. Sportausübung eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden?

- **NEIN**
- Beim Aufenthalt im Stall, auf den Stallgassen, in der Sattelkammer, im Hindernislager, in der Reithalle (vor und nach der Sportausübung), in/an den sanitären Anlagen und weiteren geschlossenen Räumen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen - desweiteren entsprechend den Verfügungen in § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

7) Ein gastronomisches Angebot in der Pferdesportanlage ist nicht zulässig

8) Welche Möglichkeiten verbleiben, wenn Corona-bedingt behördlicherseits die Schließung einer (Reit-)sportanlage mit Pferdehaltung verfügt wird ?

- Selbstverständlich sind die Versorgung und Betreuung einschließlich Bewegung der Pferde entsprechend den Vorgaben des Tierschutzgesetzes weiterhin sicherzustellen. Um eine tiergerechte Versorgung und Bewegung von Pferden gewährleisten zu können, müssen dafür fachlich geeignete Personen pferdehaltende Betriebe betreten. Die Anzahl der Personen richtet sich nach Betriebsgröße bzw. der Anzahl der Pferde. (Auszug FAQ ML)
 - ▶ Weitergehende Infos entnehmen Sie bitte dem „Leitfaden zur Sicherstellung der Versorgung von Pferden und Eckpunkte zum Schutz vor Coronainfektionen“ (April 2020) unter: www.psvhan.de/download.html#verband (Corona-Pandemie)

Ergänzende Hinweise :

Auf unseren Homepages www.psvhan.de und www.psvwe.de finden Sie

- die jeweils aktuelle Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung
- die jeweils aktuellen FAQ „Rund ums Sporttreiben“ des Nieders. Ministeriums für Inneres und Sport
- Leitfaden zur Sicherstellung der Versorgung von Pferden und Eckpunkte zum Schutz vor Coronainfektionen (St. April 2020)

Link unter: www.psvhan.de/download.html#verband (Corona-Pandemie)

ANHANG

Empfehlungen für die Erstellung eines Hygienekonzeptes

Allgemeines:

- Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sowie der vorgegebene Mindestabstand von 1,5 Metern sind zu jeder Zeit einzuhalten.
- Diese Vorgaben müssen kommuniziert und ein verantwortlicher Ansprechpartner für den Infektionsschutz bestimmt werden. Diese Person soll Ansprechpartner für Behörden und Pferdesportler sein. Die Trainer/ Ausbilder unterstützen die Einhaltung der Regeln aktiv.
- Personen mit Krankheitssymptomen von Corona oder anderen ansteckenden Erkrankungen dürfen die Pferdesportanlagen nicht betreten.
- Sanitäranlagen: ausreichend Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und, sofern beziehbar, Handdesinfektionsmittel stehen zur Verfügung.
- Die Anwesenheitszeiten der Pferdesportler sowie der Mitarbeiter/ Helfer/ Eltern/ Zuschauer sind zu reduzieren/ zu begrenzen und nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Eine sinnvolle Wegeführung auf der Pferdesportanlage zur Einhaltung des Mindestabstands in allen Situationen ist zu gewährleisten.
- Die behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen = 1,5 m, Mund-Nasen-Bedeckung) gelten auch im Stallbereich.
- Die Vereinbarung von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) unterliegen der Koordination des Betriebsleiters/ verantwortlichen Vereinsvertreters.
- Empfehlung zur Nutzung der Corona-Warn-App der Bundesregierung, um Infektionsketten schneller nachvollziehen und unterbrechen zu können. Mehr Informationen zur App gibt es unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app>

Vorbereiten und Abpflegen der Pferde:

- Pferdesportler sollen disziplinübergreifend fertig ausgerüstet/ umgezogen auf die Anlage kommen.
- Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen und sich entsprechend gründlich die Hände zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug etc. angefasst werden können.
- Einweghandtücher sind zu benutzen.
- Putzplätze auf der Anlage müssen „entzerrt“ werden, sodass ausreichend Platz zwischen den Pferdesportlern ist. Eventuell müssen draußen Anbindeplätze eingerichtet oder aufgebaut werden.
- Im Eingangsbereich zu den Stallungen sollten zusätzliche Spender mit Handdesinfektionsmitteln angebracht werden, sofern verfügbar.
- Betreten der Sattelkammern nur nacheinander und mit entsprechendem Abstand.
- Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung beim Aufenthalt im Stall, in den Sattelkammern, auf den Stallgassen und an/in den Sanitärräumen, in der Reithalle außerhalb der Sportausübung und in allen weiteren geschlossenen Räumen ist verpflichtend – die weiteren Bestimmungen der Nieders. Corona-Verordnung zur Mund-Nasen-Bedeckung sind in der jeweils gültigen Fassung umzusetzen.
- Für jedes Schulpferd ist eigenes Putzzeug zu benutzen und nach der Benutzung zu reinigen und ggf. die Griffflächen zu desinfizieren.
- Nach dem Abpflegen der Pferde ist wiederum der Sanitärbereich aufzusuchen und sich abermals gründlich die Hände zu waschen sowie ggf. zu desinfizieren, bevor der Heimweg angetreten wird.